

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 189

- a) Die Entschädigungsgerichte haben die Frage, ob der Verfolgte die Frist des § 189 Abs. 1 BEG eingehalten hat, oder ob ihm gegen die Versäumung der Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, jedenfalls dann selbständig zu prüfen, wenn die Entschädigungsbehörde, ohne darauf einzugehen, den Anspruch aus anderen Gründen abgewiesen hat.
- b) Ist das Verfahren über rechtzeitig angemeldete Entschädigungsansprüche endgültig abgeschlossen und die Frist des § 189 Abs. 1 BEG abgelaufen, so können weitere Entschädigungsansprüche, ohne daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung gegen die Fristversäumnis vorliegen, nicht mehr angemeldet werden.

BGH, Urt. v. 13. November 1963 - IV ZR 100/63 - OLG Celle
LG Hannover

IV ZR 100/63

Verkündet am
13. November 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Nacha K [REDACTED] geb. W [REDACTED], U [REDACTED],
Str [REDACTED], Sch [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. November 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Celle vom 16. November 1962 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten
der Revision.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin machte mit einem unter dem 28. August 1954 von ihr unterzeichneten Antrag einen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit geltend. In dem Antragsformular sind in der Rubrik "Schaden an Freiheit" die vorgedruckten Worte: ja/nein unterstrichen und anschließend Angaben über die Orte und Zeiten der Freiheitsentziehung beigefügt; in den Rubriken, die andere Schäden betreffen, sind die vorgedruckten Worte: ja/nein durchgestrichen. Der Antrag ging zusammen mit einem Schreiben der URO in Köln als der Bevollmächtigten der Klägerin am 22. September 1954 bei dem Regierungspräsidenten in Köln ein. In dem Begleitschreiben war durch die Unterstreichung des Wortes "Freiheit" ebenfalls zum Ausdruck gebracht, daß eine Anmeldung wegen Freiheitsschadens erfolge. Der Regierungspräsident in Hannover, an den die Sache abgegeben worden war, erkannte der Klägerin durch Bescheid vom 29. August 1956 wegen Schadens an Freiheit einen Betrag von 9.750 DM zu und lehnte den weitergehenden Antrag auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens ab. Der Bescheid wurde der URO in Hannover, die inzwischen von der Klägerin zur Bevollmächtigten bestellt worden war, am 10. September 1956 zugestellt.

Am 15. September 1956 ging bei dem Regierungspräsidenten in Hannover ein Schreiben des Advocate MGR. Maximilian T. in M. ein, in dem dieser unter Vorlage einer Vollmacht der Klägerin, die ihm Vertretungsbefugnis in allen ihren Wiedergutmachungsangelegenheiten gegenüber allen dafür zuständigen Entschädigungsbehörden und Gerichten in Deutschland gab, nach dem Sachstand anfragte. Der Regierungspräsident antwortete dem MGR. T. in einem Schreiben vom 24. September 1956, daß der Bescheid



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 29. August 1956 ergangen und der bisherigen Bevollmächtigten der Klägerin, der URO in Hannover, am 10. September 1956 zugestellt worden sei; weitere Ansprüche seien nicht gestellt worden. Daraufhin erfolgte von Seiten der Klägerin und ihres Bevollmächtigten zunächst nichts mehr.

Am 4. Oktober 1960 ging bei dem Landgericht in Hannover und nach Weitergabe am 10. Oktober 1960 bei dem Regierungspräsidenten in Hannover ein Schreiben der Rechtsanwälte Dr. C., Dr. J. und St. in K. vom 30. September 1960 ein, in dem sie als Unterbevollmächtigte des Rechtsanwalts Sc. in V. in Schweden, des Bevollmächtigten der Klägerin, für diese Entschädigung wegen Gesundheitsschadens verlangten. Der Regierungspräsident teilte dem Bevollmächtigten zu Händen der Unterbevollmächtigten durch ein Schreiben, das am 17. Oktober 1960 zur Absendung gelangte, mit, daß bisher kein Anspruch wegen Gesundheitsschadens geltend gemacht worden sei; der früher erhobene Anspruch wegen Freiheitsschadens sei mit Bescheid vom 29. August 1956 abgegolten worden. Gleichzeitig wurde die Klägerin aufgefordert, Näheres darzutun. Als das nicht geschah, setzte der Regierungspräsident der Klägerin durch ein Schreiben, das durch die Unterbevollmächtigten an den Bevollmächtigten gerichtet war, eine Frist von sechs Monaten zur Begründung ihres Anspruchs. Nach deren Ablauf ist der Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens abgelehnt worden. Die Ablehnung ist damit begründet worden, daß die Klägerin ergebnislos aufgefordert worden sei, Tatsachen vorzutragen und Unterlagen heizubringen, die für das Verfahren von Bedeutung seien, und daß deshalb die Behörde ihrer Ermittlungspflicht nicht nachkommen könne und die Anspruchsvoraussetzungen sich nicht beweisen ließen.

Die von der Klägerin erhobene Klage, der Unterlagen über ihren Gesundheitsschaden beigelegt waren, ist von dem Landgericht in Hannover abgewiesen worden, weil die Klägerin die Anmeldefrist des § 189 BEG versäumt habe.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und mit dieser beantragt, das beklagte Land zur Zahlung einer Kapitalentschädigung und Rentennachzahlung von 21.072,10 DM und einer monatlichen Rente von 166,40 DM vom 1. September 1962 an zu verurteilen.

In der Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift hat die Klägerin ferner die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Anmeldung des Gesundheitsschadens beantragt, da sie, wie durch die Verwaltungsakten hinreichend glaubhaft gemacht sei, unverschuldet der Meinung habe sein dürfen, daß sie jederzeit den Gesundheitsschaden als Einzeltatbestand nachmelden könne.

Das Oberlandesgericht in Celle hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die von dem Landgericht ausgesprochene Abweisung der Klage bestätigt, weil es zutreffe, daß die Klägerin für den Anspruch wegen Gesundheitsschadens die Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG versäumt habe, und weil ihr gegen die Fristversäumung auch nicht nach § 189 Abs. 2 BEG die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden könne.

Es fragt sich zunächst, ob die Klage, nachdem sie bei Gericht anhängig geworden ist, noch wegen der Fristversäumnis abgewiesen werden kann, obwohl die Entschädigungsbehörde den Antrag der Klägerin mit der Begründung abgelehnt hat, daß die Anspruchsvoraussetzungen nicht bewiesen seien, ohne auf die Frage der Fristversäumnis einzugehen.

Im Schrifttum ist die Ansicht vertreten worden, die Einhaltung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG sei von den Gerichten nicht von Amts wegen zu prüfen. Es handele sich um eine Regelung, die der Entschädigungsbehörde zwar die Möglichkeit gebe, nicht aber auch die Pflicht auferlege, nicht fristgerechte Anträge stets aus formellem Grund abzulehnen (Pentz RzW 1962, 289, 291; Becker/Huber/Küster, BErgG § 91 Anm. 2; Blessin/Ehrig/Wilden, BEG 3. Aufl. § 189 Anm. 7; van Dam/Loos, BEG § 189 Anm. 5). Ebenso soll nach einer im Schrifttum hervorgetretenen Meinung die Entscheidung der Entschädigungsbehörde über die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Antragsfrist, wenn sie positiv ausgefallen sei, für die Entschädigungsgerichte bindend sein (Zorn RzW 1962, 103, 105; Pentz aaO; Becker/Huber/Küster § 91 Anm. 6; Blessin/Ehrig/Wilden § 189 Anm. 8;

van Dam/Loos § 189 Anm. 6). Zur Begründung dieser Auffassung ist u.a. die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte herangezogen worden, nach der es einer Verwaltungsbehörde untersagt ist, sich im Verwaltungsstreitverfahren auf die Versäumung einer Einspruchs- oder Beschwerdefrist zu berufen, die gegenüber dieser Behörde hätte gewahrt werden sollen, wenn die Behörde den Einspruch oder die Beschwerde sachlich beschieden hatte (BVerwG MDR 1957, 313 Nr. 47, 1959, 61 Nr. 98, DVBl 1960, 107; OVG Hamburg MDR 1959, 609; OVG Münster DÖV 1962, 115). Aber auch abgesehen davon, daß die für die Versäumung mancher verwaltungsrechtlicher Fristen gegebene Begründung, es handele sich nicht um zwingende Formvorschriften, sondern Ordnungsvorschriften, für die Bestimmung des § 189 BEG sicher nicht zutrifft, kann diese Rechtsprechung hier nicht ohne weiteres übernommen werden. Dabei braucht nicht darauf abgestellt zu werden, daß es sich nach der wiederholt ausgesprochenen Rechtsansicht des erkennenden Senats bei der rechtzeitigen Anmeldung oder der Gewährung der Wiedereinsetzung gegen eine verspätete Anmeldung um eine sachlich-rechtliche Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs handelt (Urteile RzW 1958, 455 Nr. 54, 1961, 511 Nr. 30). Es besteht keine Veranlassung, zu den dagegen erhobenen Einwendungen Stellung zu nehmen; denn auch wenn man annehmen wollte, die rechtzeitige Anmeldung sei allein ein verfahrensrechtliches Erfordernis für die Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs, müßte den Gerichten, soweit sie mit dem geltend gemachten Anspruch befaßt sind, die Entscheidung über die Wahrung der Anmeldefrist und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist mindestens dann zustehen, wenn die Entschädigungsbehörde in ihrem Bescheid dazu keine Stellung genommen hat.

Die Anwendung des § 189 BEG unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung nicht, soweit die Entschädigungsbehörde einen Anspruch zuerkannt hat, selbst wenn sie zu Unrecht die Frist als eingehalten angesehen oder die Wiedereinsetzung gewährt hat. Ein durch den Bescheid zugesprochener Anspruch kann dem Antragsteller nicht wegen eines der Behörde unterlaufenen Rechtsfehlers entzogen werden. Die von Pentz angestellte Erwägung, es sei nicht vorstellbar, daß der Gesetzgeber die Entschädigungsbehörde an der Zuerkennung von Ansprüchen wegen Fristversäumnis habe hindern wollen, besagt deshalb in diesem Zusammenhang nichts Entscheidendes; denn mit einem bereits zuerkannten Anspruch oder Teilanspruch haben sich die Gerichte nicht zu befassen, sofern nicht ausnahmsweise die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf des Bescheides vorliegen.

Es handelt sich allein darum, ob die Gerichte die von der Entschädigungsbehörde aus anderen Gründen insgesamt oder teilweise ausgesprochene Versagung eines Anspruchs mit der Begründung bestätigen können, daß der Antragsteller die Antragsfrist versäumt habe und auch die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nicht gegeben seien.

Die Befugnis und Pflicht dazu haben die Gerichte jedenfalls dann, wenn die Entschädigungsbehörde davon abgesehen hat, die Frage der Fristwahrung oder der Wiedereinsetzung zu prüfen oder zu erörtern, weil nach ihrer Ansicht ein anderer durchschlagender Grund für die Abweisung des Anspruchs besteht. Dann kann das Gericht, das den von der Behörde angeführten Abweisungsgrund nicht anzuerkennen vermag, nicht gehindert sein,

die Abweisung aus dem von ihm für richtig gehaltenen Grund der Fristversäumnis zu bestätigen. Es wäre ein nicht zu rechtfertigendes Ergebnis, daß der Entschädigungsanspruch zuerkannt werden müßte, obwohl sowohl die Entschädigungsbehörde wie auch das Gericht, wenn auch aus verschiedenen Gründen, der Auffassung sind, daß er dem Antragsteller nach der durch die Entschädigungsgesetzgebung getroffenen Regelung nicht zugesprochen werden kann. Wegen der auf dem Gebiet der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts besonders notwendigen und für die Durchführung der Entschädigung vor allem wichtigen gleichmäßigen Gesetzesanwendung besteht ein Bedürfnis dafür, daß die Voraussetzungen des § 189 BEG von dem Entschädigungsgericht in jeder Richtung nachgeprüft werden können, soweit es darauf für die Entscheidung ankommt. Es handelt sich, wenn über die Fristwahrung oder die Wiedereinsetzung zu befinden ist, nicht um eine der Entschädigungsbehörde zustehende Ermessensentscheidung, so daß die Behörde hier nicht den Ermessensspielraum hat, den das Gesetz bei Ermessensentscheidungen gewährt. Mit den Grundsätzen, von denen das Entschädigungsverfahren beherrscht wird, ist es nicht zu vereinbaren, daß das Gericht eine der klagenden Partei von der Entschädigungsbehörde durch die unzutreffende Anwendung des § 189 BEG gewährte Vergünstigung ohne weiteres hinzunehmen und damit eine unberechtigte Bevorzugung vor anderen in der gleichen Lage befindlichen Personen zu bestätigen hat.

Diese Erwägungen dürften im Grunde genau so gelten, wenn die Entschädigungsbehörde auf Grund rechtsirriger Erwägungen ausdrücklich die Rechtzeitigkeit des Antrags bejaht oder die Wiedereinsetzung gewährt hat, bevor sie die Abweisung aus anderen Gründen ausgesprochen hat.

Es kann dann sogar unter Umständen ein noch größeres Bedürfnis dafür bestehen, eine etwa zutage getretene unrichtige Auffassung der Entschädigungsbehörde über die Auslegung oder Anwendung des § 189 BEG in dem ergehenden Gerichtsurteil richtigzustellen. Es mag jedoch auf sich beruhen, ob trotzdem mit der im Schrifttum hervorgetretenen Auffassung anzunehmen ist, daß in diesem Fall nach dem Sinn der gesetzlichen Regelung ausnahmsweise die Rechtsstellung, die die Entschädigungsbehörde dem Antragsteller in der Vorfrage der Voraussetzungen des § 189 BEG ausdrücklich zuerkannt hat, nicht mehr soll in Zweifel gezogen werden können. Keinesfalls hat der Verfolgte diese Rechtsstellung schon dadurch erhalten, daß die Behörde, ohne auf die sich aus § 189 BEG ergebenden Fragen einzugehen, den Antrag aus anderen Gründen abgewiesen hat, wobei es gleichgültig ist, ob sie die damit zusammenhängenden Fragen bewußt offen gelassen hat, oder ob sie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 189 BEG als völlig unzweifelhaft und deshalb nicht weiter erwähnenswert angesehen hat.

Da die Entschädigungsbehörde in ihrem Bescheid den von der Klägerin gestellten Antrag abgelehnt hat, ohne die Frage zu behandeln, ob der Antrag rechtzeitig gestellt ist, haben mithin das Landgericht und das Oberlandesgericht diese Frage mit Recht selbständig geprüft.

Die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung gegen die Fristversäumung konnte überhaupt erstmals vom Berufungsgericht erörtert werden, da die Klägerin erst im Berufungsrechtszug einen Wiedereinsetzungsantrag gestellt hat.

2. Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin den Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens verspätet angemeldet hat, ist im Ergebnis beizutreten.

Nach der Rechtsprechung des Senats, mit der die Ländervereinbarung vom 23. Juni 1959 (RzW 1959, 364, 365) insoweit übereinstimmt, ist zwar durch eine fristgerechte, nur allgemeine oder bestimmte Ansprüche betreffende Anmeldung die Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG auch für noch nach dem Ablauf der Frist geltend gemachte, nachgeschobene Ansprüche gewahrt (Urteile RzW 1961, 83 Nr. 44, 412 Nr. 45, 1962, 323 Nr. 37). Die in der zuletzt angeführten Entscheidung offen gelassene Frage, ob ein Verfolgter die eine andere Schadensart betreffenden Angaben noch nachholen kann, wenn die Entschädigungsbehörde über den einzigen in der Anmeldung erläuterten Anspruch bereits entschieden hat, muß jedoch dahin beantwortet werden, daß nach dem Abschluß des durch die Anmeldung eingeleiteten Verfahrens, also wenn die in ihm ergangenen Entscheidungen unanfechtbar oder rechtskräftig geworden sind, keine Möglichkeit mehr besteht, Ansprüche nachzuschieben. Es würde dem Sinn der in § 189 BEG getroffenen Regelung, durch die dem Bund und den Ländern ein Überblick über die von ihnen aufzubringenden Entschädigungsleistungen verschafft werden soll, widersprechen, wenn etwa noch Jahre oder Jahrzehnte nach der Beendigung dieses Verfahrens neue Ansprüche erhoben werden könnten. Sollten erst nach diesem Zeitpunkt Schädigungsfolgen aufgetreten sein, die vorher nicht erkennbar waren, so mag dem Verfolgten unter Umständen die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Antragsfrist zu erteilen sein. Die Klägerin hat sich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen berufen, die sie auf angebliche während der Verfolgung

erlittene Mißhandlungen zurückführt und an denen sie seit vielen Jahren zu leiden behauptet, und sie hat auch ihr Wiedereinsetzungsgesuch nicht darauf gestützt, daß erst später verfolgungsbedingte Leiden bei ihr erkennbar geworden seien.

Als über den von der Klägerin angemeldeten Anspruch wegen Freiheitsschadens unanfechtbar entschieden war, lief noch die Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG. Aus diesem besonderen Umstand ergibt sich aber nur, daß die Klägerin noch nach der Erledigung des Verfahrens über den Freiheitsschaden den Antrag wegen des Gesundheitsschadens bis zum 1. April 1958 hätte stellen können. Da zur Zeit des Fristablaufs kein Verfahren mehr anhängig war, bestand für die spätere Erhebung neuer Ansprüche keine Möglichkeit mehr.

3. Zutreffend hat das Berufungsgericht der Klägerin auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist versagt.

Das Berufungsgericht hat darauf hingewiesen, daß die Entschädigungsbehörde im September 1956 dem damaligen rechtskundigen Bevollmächtigten der Klägerin, MGR. T■■■■■■, mitgeteilt hat, der Klägerin sei eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit zuerkannt worden, und weitere Ansprüche seien nicht gestellt worden. Dieser Bevollmächtigte mußte nunmehr, wenn der Bescheid wegen des Freiheitsschadens unanfechtbar wurde und damit das eingeleitete Verfahren beendet war, dafür sorgen, daß die Klägerin weitere Entschädigungsansprüche innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 BEG anmeldete. Er konnte nicht darauf vertrauen, daß solche Ansprüche noch nach dem

Ablauf der Frist erhoben werden konnten, und handelte schuldhaft, wenn er es unterließ, die Klägerin entsprechend zu belehren und das Erforderliche zu veranlassen. Ein Verschulden dieses Vertreters muß die Klägerin sich nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zurechnen lassen (RzW 1961, 325 Nr. 36, 1962, 520 Nr. 30, 1963, 186 Nr. 30, 421 Nr. 28). Auf den von der Revision gegebenen Hinweis, daß MGR. T. sich möglicherweise ohne die erforderliche Erlaubnis als Rechtsberater betätigt habe, braucht schon deshalb nicht eingegangen zu werden, weil nicht dargetan ist, daß er tatsächlich bei der Vertretung der Klägerin in einer Entschädigungssache eine unerlaubte Tätigkeit ausübte; das aber hätte die Klägerin eindeutig vorbringen müssen, wenn sie darauf ihr Wiedereinsetzungsgesuch stützen zu können. Die Klägerin hat auch nicht vorgebracht, daß MGR. T. in der Zeit, in der die Anmeldung hätte erfolgen müssen, nicht mehr ihr Bevollmächtigter gewesen sei, oder wodurch sie sonst an der rechtzeitigen Anmeldung gehindert worden sei. Sie hätte eingehend darlegen müssen, inwiefern sie ohne eigenes Verschulden und ohne Verschulden ihrer Vertreter der Meinung sein konnte, daß noch mehrere Jahre nach dem Abschluß des anhängigen Verfahrens und dem Ablauf der Anmeldefrist ein Anspruch wegen eines angeblich seit langem bestehenden Gesundheitsschadens angemeldet werden durfte.

4. Die Klage ist deshalb mit Recht abgewiesen worden, und die Revision gegen das Urteil des Oberlandesgerichts muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden Dr.Graf